

Rechtsformen für die gemeinsame Berufsausübung von Architekten mit Führung geschützter Bezeichnungen¹ (Stand Oktober 2015)

Die Tabelle kann eine rechtliche und steuerliche Beratung nicht ersetzen und dient lediglich der Übersicht über die gängigen Rechtsformen von Architekturbüros.

	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Partnerschaftsgesellschaft und Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) ²	GmbH
Allgemeines	Für jedermann zulässig	Nur für Angehörige Freier Berufe i.S.v. § 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) zulässig	Für jedermann zulässig
Gesetzliche Grundlagen	§§ 705 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); größtenteils dispositiv, d.h. durch Vertrag abänderbar	PartGG PartGmbH in § 8 Abs. 4 PartGG + Architekten- bzw. Baukammerngesetz zu Versicherungsvorgaben	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) + Architekten- bzw. Baukammerngesetz
Gesellschafter	Mindestens zwei Gesellschafter Berufsrechtliche Qualifikationen und Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten. Zudem kann ein Zusammenschluss Auswirkungen auf den Status z.B. als „frei“ bzw. „freischaffend“ eingetragener Architekt haben.	Mindestens zwei Partner, nur natürliche Personen Berufsrechtliche Qualifikationen und Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten. Zudem kann ein Zusammenschluss Auswirkungen auf den Status z.B. als „frei“ bzw. „freischaffend“ eingetragener Architekt haben.	Keine Mindestgesellschafterzahl; Einpersonen-GmbH zulässig Berufsrechtliche Qualifikationen und Vorgaben nach dem jeweiligen Architekten- bzw. Baukammerngesetz sind zu beachten. So dürfen u.a. teilweise nur natürliche Personen, die Freiberufler sind, beteiligt sein und insgesamt müssen die Gesellschaftsanteile – je nach gesetzlicher Vorgabe – entweder mehrheitlich oder zu mind. 50% bei Architekten liegen.
Gründung (Entstehung)	Vertragliche Vereinbarung In einigen Bundesländern (z.B. Brandenburg, Sachsen) parallel Eintragung bei der jeweiligen Architektenkammer erforderlich	Vertragliche Vereinbarung + Eintragung im Partnerschaftsregister Parallel – bei im Namen enthaltenen geschützten Berufsbezeichnungen – Eintragung bei der jeweiligen Architektenkammer erforderlich.	Vertragliche Vereinbarung + Eintragung im Handelsregister Parallel – bei in der Firma enthaltenen geschützten Berufsbezeichnungen – Eintragung bei der jeweiligen Architektenkammer erforderlich

¹ Soll keine geschützte Bezeichnung wie z.B. „Architekten“, „Architekturbüro“, „Architektur“ im Namen bzw. der Firma der Gesellschaft geführt werden, ist eine Eintragung bei den Architektenkammern weder möglich noch nötig. Es entfallen die ggf. erforderliche Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der jeweiligen Kammer und die Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes.

² Die Gründung einer PartGmbH wird voraussichtlich ab Anfang 2016 in allen Bundesländern möglich sein. Wenn für die PartGmbH Regelungen gelten, die von denen der Grundform der Partnerschaftsgesellschaft abweichen, wird darauf in der Tabelle explizit hingewiesen.

Gesellschaftsvertrag / Satzung	Formfrei Orientierungshilfe bei Kammern erhältlich.	Schriftformerfordernis (§ 3 PartGG) Die Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammergesetzes müssen eingehalten werden. Orientierungshilfe bei Kammern erhältlich.	Notarielle Beurkundung (§ 2 GmbHG) Die Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammergesetzes müssen eingehalten werden.
Rechtsfähigkeit	(Teil-)Rechtsfähigkeit, soweit GbR durch die Teilnahme am Rechtsverkehr Rechte und Pflichten begründet	(Teil-)Rechtsfähigkeit	Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins Handelsregister
Kapital und Mindesteinzahlung	Kein festes Kapital und keine Mindesteinlage erforderlich	Kein festes Kapital und keine Mindesteinlage erforderlich	Mindeststammkapital von 25.000 € erforderlich, wobei die Summe der Einlagen mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals (= 12.500 EUR) ergeben muss. Bei sog. „Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ nur Mindeststammkapital von 1 € erforderlich, aber es muss jährlich mindestens 25 % des Jahresüberschusses in eine Rücklage eingestellt werden, bis Summe von 25.000 € erreicht ist.
Art der Einlage	Vereinbarung von Einlagen kann in Geld, Sachwerten oder Dienstleistungen erfolgen.	Vereinbarung von Einlagen kann in Geld, Sachwerten oder Dienstleistungen erfolgen.	In der Satzung können Geld- oder Sacheinlagen festgelegt werden.
Namens- oder Firmenbezeichnung (= Firma)	Keine Firma, in der Regel Auftreten unter den Namen der Gesellschafter. Zusatz „und Partner“ oder ähnliches nur noch zulässig, wenn diese Bezeichnung bereits am 1.7.1997 geführt wurde, jedoch nur noch verbunden mit Rechtsformzusatz „GbR“, „BGB-Gesellschaft“ (§ 11 PartGG). Zusatz „mbH“ unzulässig. Der Plural „Architekten“ ist nur zulässig bei mindestens zwei Gesellschaftern, die Architekten sind. Sachzusätze und Phantasiebezeichnungen sind zulässig.	Namensbezeichnung mit firmenähnlichem Charakter. Inhalt: Nachname mind. eines Partners, Zusatz „und Partner“, „Partnerschaft“, „PartG“ o.ä. und die verschiedenen Berufsbezeichnungen aller Partner. Bei Part-GmbH: zusätzlich Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder „mbH“; kürzeste Form: PartmbB. Name kann – wie bei einer Firma – bei Ausscheiden bzw. Tod des namensgebenden Partners bei Einwilligung fortgeführt werden, § 2 PartGG i. V. m. § 22 HGB. Zusätzlich sind Sachzusätze und Phantasiebezeichnungen zulässig. Berufsrechtliche Vorgaben des Architekten- bzw. Baukammergesetzes sind zu beachten.	Sach- oder Personenfirma gemäß § 4 GmbH. Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „mbH“ erforderlich. Firmenfortführung nach § 22 HGB möglich. Berufsrechtliche Vorgaben des Architekten- bzw. Baukammergesetzes sind zu beachten.
Registereintragung	Keine Registerpflicht	Eintragungspflicht beim Partnerschaftsregis-	Eintragungspflicht beim Handelsregister, das

Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer	<p>In einigen Bundesländern (z.B. Brandenburg, Sachsen) Eintragung bei der jeweiligen Architektenkammer erforderlich</p>	<p>ter, das beim zuständigen Amtsgericht geführt wird. Unterschrift auf der Anmeldung bedarf der notariellen Beglaubigung.</p> <p>Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der jeweiligen Architektenkammer, soweit im Namen der Partnerschaft geschützte Berufsbezeichnungen enthalten sind.</p>	<p>beim zuständigen Amtsgericht geführt wird. Unterschrift auf der Anmeldung bedarf der notariellen Beglaubigung.</p> <p>Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der jeweiligen Architektenkammer, soweit in der Firma geschützte Berufsbezeichnungen enthalten sind.</p>
Gesellschaftsvermögen	<p>In der Regel Gesamthandsvermögen, soweit nichts anderes vereinbart.</p> <p>Möglichkeit, dass neben dem Gesellschaftsvermögen noch Sondervermögen (steuerlich Sonderbetriebsvermögen) einzelner Gesellschafter besteht.</p>	<p>Partnerschaftsvermögen ist grundsätzlich Gesamthandsvermögen.</p> <p>Möglichkeit, dass neben dem Gesellschaftsvermögen Sondervermögen (steuerlich Sonderbetriebsvermögen) einzelner Partner besteht.</p>	<p>Eigenes Vermögen der GmbH als juristischer Person.</p>
Organe	<p>Keine besonderen Organe neben den Gesellschaftern.</p>	<p>Keine besonderen Organe neben den Partnern.</p>	<p>Geschäftsführer (Gesellschafter oder Nichtgesellschafter), Gesellschafterversammlung (alle Gesellschafter).</p> <p>Aufsichtsrat nur bei mehr als 500 Arbeitnehmern erforderlich (dann 1/3 Arbeitnehmervertreter).</p>
Geschäftsführung	<p>Die Vertretung steht grundsätzlich nur allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.</p> <p>Vertragliche Vereinbarung von Einzelvertretungsrecht möglich.</p>	<p>Grundsätzlich Einzelvertretungsmacht der Partner (§ 7 PartGG mit Verweis auf Handelsgesetzbuch).</p> <p>Abweichende vertragliche Regelungen möglich.</p> <p>Berufsrechtliche Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten.</p>	<p>Geschäftsführer sind zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet. Bei mehreren Geschäftsführern gilt grundsätzlich Gesamtgeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Jedoch kann auch Einzelgeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis vertraglich vereinbart werden. Dann ist entsprechende Eintragung im Handelsregister erforderlich.</p> <p>Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Befugnisse der Geschäftsführer im Innenverhältnis beschränkbar, nicht im Außenverhältnis.</p> <p>Berufsrechtliche Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten.</p>
Haftung	<p>In der Regel besteht gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter mit gesamtem –</p>	<p>Neben Partnerschaftsvermögen haften grundsätzlich auch die beteiligten Partner unbe-</p>	<p>Es haftet die GmbH mit ihrem gesamten Vermögen.</p>

	auch privaten – Vermögen.	<p>schränkt als Gesamtschuldner. Die Haftung ist aber auf die/den Partner beschränkt, die/der mit der Bearbeitung des Auftrages befaßt war(en) (§ 8 Abs. 2 PartGG).</p> <p>Eine Haftungsbeschränkung für Sach- und Vermögensschäden wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung <i>durch vorformulierte Vertragsbedingungen</i> (AGB), § 8 Abs. 3 PartGG, ist in einigen Bundesländern nach dem jeweiligen Architekten- bzw. Baukammergesetz möglich.</p> <p>Bei der eingetragenen PartGmbH haftet für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft die zu diesem Zweck durch das jeweilige Architekten- bzw. Baukammergesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält.</p>	Für die Gesellschafter besteht, nachdem sie ihre Stammeinlagen erbracht haben, grundsätzlich keine persönliche Haftung (aber u.U. sog. Durchgriffshaftung in Bezug auf Gesellschafter/Geschäftsführer möglich).
Versicherung	Die Gesellschaft/er muss/müssen die berufsrechtlichen Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammergesetzes beachten.	<p>Die Partnerschaft muss die berufsrechtlichen Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammergesetzes beachten. Stichwort: Versicherungsnachweis als Eintragungsvoraussetzung.</p> <p>Bei einer PartGmbH gelten häufig spezielle berufsrechtliche Regelungen. Diese müssen in der Versicherungsbescheinigung zur Eintragung beim Partnerschaftsregister zitiert werden.</p>	Die Gesellschaft muss die berufsrechtlichen Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammergesetzes beachten. Stichwort: Versicherungsnachweis als Eintragungsvoraussetzung.
Kaufmannseigenschaft und Rechnungslegung	Keine Kaufmannseigenschaft, keine externe Rechnungslegungspflicht	Keine Kaufmannseigenschaft, keine externe Rechnungslegungspflicht	Kaufmannseigenschaft, Rechnungslegungspflicht
Prüfungs- und Offenlegungspflicht für Jahresabschluss	Keine Prüfungspflicht, keine Offenlegungspflicht	Keine Prüfungspflicht, keine Offenlegungspflicht	<p>Prüfungspflicht nur bei mittelgroßen und großen Gesellschaften (§ 316 HGB) (§ 267 HGB: „Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6 000 000 Euro Bilanzsumme. 2. 12 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.

			<p>3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.“)</p> <p>Offenlegungspflicht nach Art/Umfang entsprechend Größenklasse (§§ 325-329 HGB)</p>
Buchführung und Gewinnermittlung	Einnahmen-/Ausgabenrechnung genügt, Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ausreichend	Einnahmen-/Ausgabenrechnung genügt, Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ausreichend	<p>Kaufmännische Buchführung nach HGB erforderlich.</p> <p>Steuerliche Gewinnermittlung nach § 5 EStG.</p>
Steuerliche Behandlung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer	<p>Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung, Gewinnverteilung gemäß Gesellschaftsvertrag.</p> <p>Gesellschafter beziehen Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 18 EStG.</p>	<p>Einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung, Gewinnverteilung gemäß Gesellschaftsvertrag.</p> <p>Partner beziehen Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß § 18 EStG.</p>	<p>GmbH ist körperschaftsteuerpflichtig; Gesellschafter beziehen bei Gewinnausschüttungen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die GmbH muss Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.</p> <p>Soweit Gesellschafter als Geschäftsführer oder sonstige Arbeitnehmer tätig sind, beziehen Sie in der Regel Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.</p>
Gewerbsteuer	Es besteht keine Gewerbesteuerpflicht bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit, wenn alle Gesellschafter Freiberufler sind.	Es besteht keine Gewerbesteuerpflicht bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit (andere Tätigkeiten sind nicht zulässig).	Eine GmbH gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des HGB, ist somit Gewerbebetrieb kraft Rechtsform und unterliegt unabhängig von ihrem Unternehmenszweck der Gewerbesteuer.
Steuerliche Anerkennung einer betrieblichen Altersversorgung von Gesellschaftern	Keine steuerliche Anerkennung bei Mitunternehmerschaft.	Keine steuerliche Anerkennung bei Mitunternehmerschaft.	Für tätige Gesellschafter und Geschäftsführer sind Direktversicherungen möglich (auch Pauschalierung nach § 40 b EStG), Prämienzahlungen steuerlich abzugsfähig. Bei betrieblichen Pensionszusagen ist grundsätzl. steuerlich wirksame Rückstellungsbildung möglich.
Pflichtmitgliedschaft in der Handelskammer/Industrie- und Handelskammer	Nein	Nein	Ja, aber ggf. ermäßigte Beiträge.
Übertragung der Beteiligung (Gesellschafterwechsel)	<p>Grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich, abweichende Regelungen können im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.</p> <p>Berufsrechtliche Voraussetzungen des jewei-</p>	<p>Grundsätzlich nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich, abweichende Regelungen können im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.</p> <p>Berufsrechtliche Voraussetzungen des jewei-</p>	<p>Grundsätzlich möglich, jedoch kann im Gesellschaftsvertrag Zustimmungspflicht der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter festgelegt werden.</p> <p>Berufsrechtlichen Voraussetzungen des jewei-</p>

	ligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten.	ligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten.	ligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten.
Vererbung der Beteiligung	Maßgebend sind Gesellschaftsvertrag und Testament. Berufsrechtliche Voraussetzungen des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten.	Beteiligung ist grundsätzlich nicht vererblich (§ 9 Abs. 4 PartGG). Andere Regelungen sind jedoch gemäß Partnerschaftsvertrag und Testament möglich. Berufsrechtliche Voraussetzungen des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten.	Grundsätzlich sind GmbH-Anteile vererbbar, jedoch Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag möglich. Testamentarische Regelung erforderlich. Berufsrechtliche Voraussetzungen des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten.
Gründe für Insolvenzverfahren	Zahlungsunfähigkeit	Zahlungsunfähigkeit	Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
Ausscheiden eines Gesellschafters und Auflösung der Gesellschaft	Bei Ausscheiden eines Gesellschafters (Kündigung oder Tod) ist die Gesellschaft aufzulösen. Eine vertragliche Vereinbarung, dass sie weiter bestehen soll, ist möglich. Bei zwei Gesellschaftern kann auch die Fortführung des Büros durch den verbleibenden, aber nur als Einzelpraxis (also nicht als GbR) in Betracht kommen.	Grundsätzlich führt das Ausscheiden eines Partners (Kündigung, Tod, Insolvenz, Verlust der Zulassung) nicht zur Auflösung der Partnerschaft, sondern nur zum Ausscheiden des betreffenden Partners (§ 9 PartGG). Andere Regelungen im Partnerschaftsvertrag sind möglich. Berufsrechtliche Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten.	Ausscheiden eines Gesellschafters durch Kündigung oder Einziehen der Anteile führt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zur Auflösung der Gesellschaft. Ansonsten besteht sie als juristische Person weiter. Berufsrechtliche Vorgaben des jeweiligen Architekten- bzw. Baukammerngesetzes sind zu beachten.
Beendigung (Liquidation)	Maßgebend sind die vertraglichen Vereinbarungen, hilfsweise das BGB.	Gem. § 10 Abs. 1 PartGG Vorschriften über OHG entsprechend anwendbar (§§ 145 ff. HGB) Verjährung und Nachhaftung (fünf Jahre) gemäß § 10 Abs. 2 PartGG i. V. m. §§ 159 und 160 HGB. Es ist zu beachten, dass Kündigung des Gläubigers eines Gesellschafters, die Insolvenz oder der Tod eines Gesellschafters nur dann zur Auflösung der Partnerschaft führen kann, wenn dies im Partnerschaftsvertrag statt des Ausscheidens bestimmt ist.	Liquidationsbeschluß bzw. Zeitablauf. Anmeldung beim Handelsregister ist erforderlich. Abwicklungsvorschriften des GmbHG sind zu beachten.